



13.01.2026

Memo: Völkerrechtliche Einschätzung der militärischen Intervention der USA in Venezuela vom 3. Januar 2026

Zusammenfassung:

- **Die militärische Intervention der USA in Venezuela** und die **Gefangennahme von Nicolás Maduro verstossen mehrfach gegen das Völkerrecht, darunter die UNO-Charta**. Insbesondere liegen vor: Verletzung des Gewaltverbots, Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Venezuelas, sowie des Interventionsverbots, und Verletzung der persönlichen Immunität von Maduro.
- Eine **völkerrechtliche Rechtfertigung** für die Verletzung des Gewaltverbots **lag nicht vor**. Insbesondere gilt das Recht auf Selbstverteidigung nicht, da kein bewaffneter Angriff auf die USA vorlag. Das Vorgehen gegen den «Narco-Terrorismus» stellt keinen legitimen Angriffsgrund dar.
- Bereits die **bisherigen Angriffe** und Übergriffe der USA auf Venezuela und venezuelische Staatsangehörige (Versenken von Schiffen, aussergerichtliche Tötung von Personen, Beschlagnahmung von Schiffen, Zerstörung von Hafenanlagen) waren **völkerrechtswidrig**.
- Selon le droit international humanitaire (DIH), il y a un **conflit armé international (CAI)** dès qu'il y a recours à la force entre deux Etats. L'intervention américaine sur sol vénézuélien sans le consentement du gouvernement effectif du Venezuela est donc constitutive d'un CAI entre les deux Etats. En conséquence, les règles pertinentes du DIH relatives aux CAI s'appliquaient à l'intervention américaine. La situation n'est à ce stade pas constitutive d'une occupation au sens du DIH. Les Etats-Unis n'ont en effet pas le contrôle effectif sur le territoire vénézuélien.
- Der Bundesrat hat am 5. Januar 2026 gestützt auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) beschlossen, **allfällige Vermögenswerte in der Schweiz von Nicolás Maduro und weiterer Personen aus seinem Umfeld zu sperren**. Für eine Sperrung gemäss SRVG sind nicht die Gründe für den Machtverlust ausschlaggebend. Auch nicht, ob der Machtverlust rechtmässig oder völkerrechtswidrig herbeigeführt wurde. Entscheidend ist die Tatsache, dass ein Machtverlust eingetreten ist. Mit der Sperrung wird sichergestellt, dass kein Abfluss von allfällig in der Schweiz vorhandenen Vermögenswerten von Maduro und Personen aus seinem Umfeld erfolgen kann. Von der Sperrung sind keine Mitglieder der amtierenden venezolanischen Regierung betroffen.
- Als kleiner, wirtschaftlich stark mit der internationalen Gemeinschaft verflochtener Staat ohne machtpolitische Instrumente hat die Schweiz ein grosses Interesse an der Respektierung der völkerrechtlichen Ordnung und insb. auch des Gewaltverbots und der Vermeidung von Doppelstandards. Dabei ist einzubeziehen, dass die Völkerrechtsverletzungen des aktuellen US-Vorgehens in Venezuela nicht einzigartig sind, gerade auch nicht im Kontext der neueren US-Aussenpolitik seit 1989 (z.B: Invasion in Panama und Verhaftung Noriegas 1989/90, Vorgehen gegen Terrorgruppen ab 2001 namentlich durch Bombardierungen in Afghanistan, sowie die Invasion in Irak in 2003). Neu ist hingegen, dass die USA bisher keine völkerrechtliche Rechtfertigung formuliert haben. Dies ordnet sich in die generelle Ablehnung von rechtlichen Schranken der Politik der Trump-Präsidentschaft ein.

1. Ausgangslage

Die USA führten am 3. Januar 2026 eine Intervention mit dem Namen «Operation Absolute Resolve» in Venezuela durch. Die Intervention des US-Militärs fand via Luft, Land und Wasser statt und umfasste gemäss öffentlichen Quellen an die 150 Flugzeuge und Helikopter. Es fanden Luftschläge in der Hauptstadt Caracas, darunter gegen venezolanische Militärbasen, sowie an einem Hafen (Port La

Guaira) und einem Flughafen (Higuerote Airport) statt. Gemäss öffentlicher Berichterstattung starben ca. 80 Personen aufgrund der Intervention, darunter auch Mitglieder des venezolanischen Militärs.

Nicolás Maduro und seine Ehefrau Cilia Flores wurden im Zuge dieser Intervention gefangengenommen und in die USA verbracht. Beide sind in einem Gerichtsverfahren in New York wegen Drogenhandels angeklagt.

Am 5. Januar wurde Nicolás Maduros Stellvertreterin, Delcy Rodríguez, offiziell als geschäftsführende Präsidentin (Übergangspräsidentin) Venezuelas vereidigt. Die US-Regierung droht mit weiteren Interventionen («we will run the country») und schliesst auch weitere militärische Massnahmen nicht aus, sollte Venezuela nicht mit den USA kooperieren und dessen Forderungen nachkommen.

2. Völkerrechtliche Einschätzung

Das Vorgehen der USA gegen Venezuela und die Gefangennahme von Nicolás Maduro und dessen Ehefrau verstösst klar gegen das Völkerrecht. Im Zentrum stehen insbesondere die folgenden Völkerrechtsverletzungen:

2.1 Verletzung des Gewaltverbots

a) *Verletzung*

Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta verbietet jede gegen die Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von militärischer Gewalt. Die militärische US-Intervention vom 3. Januar 2026 verletzt eindeutig das Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta.

Bereits die Androhung der militärischen Gewaltanwendung kann eine Verletzung des Gewaltverbots darstellen, sofern diese gegen die Souveränität des anderen Staates gerichtet sowie ausreichend glaubwürdig und geeignet sind, den bedrohten Staat zu einem bestimmten Verhalten zu bringen. Seit der Intervention erfolgten Aussagen des US-Präsidenten, wonach die USA ein erneutes militärisches Vorgehen gegen Venezuela nicht ausschliessen, sollte letzteres nicht mit den USA kooperieren und dessen Forderungen nachkommen. Diese Aussagen sind glaubwürdig und setzen – spätestens seit der militärischen Intervention vom 3. Januar 2026 als Präzedenzfall – die aktuelle venezolanische Regierung unter Druck, dem Willen der US-Regierung zu folgen. Sie stellen entsprechend ebenfalls eine Verletzung des Gewaltverbots dar.

Eine qualifizierte Form der Verletzung des Gewaltverbots ist die Aggression, welche in Art. 39 UNO-Charta bei den Kompetenzen des UNO-Sicherheitsrates im Fall des Bruchs des Weltfriedens enthalten ist. Die Resolution 3314 der UNO-Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 definiert die Aggression als «the most serious and dangerous form of the illegal use of force». Die Resolution definiert verschiedene Tatbestände, welche als Aggression gegen einen anderen Staat zu qualifizieren sind, unter anderem eine Invasion oder ein Angriff durch bewaffnete Truppen auf dem Gebiet eines anderen Staates. Die militärische Intervention der USA stellt gestützt auf diese Definition auch eine Aggression dar. Daraus ergeben sich aber im vorliegenden Kontext keine unmittelbaren Konsequenzen im Bereich des allgemeinen Völkerrechts. Bis anhin fehlt auch eine Qualifizierung nicht nur durch den UNO-Sicherheitsrat, sondern auch durch die UNO-Generalversammlung (wie sie dies bspw. im Kontext Russland-Ukraine am 2. März 2022 gemacht hat). Eine Rolle spielt die Qualifizierung als Aggression hingegen im Bereich des internationalen Strafrechts (siehe hierzu Kap. 5).

b) *Keine völkerrechtlichen Rechtfertigungsgründe*

Völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von militärischer Gewalt können sein: i) Selbstverteidigung, ii) Mandat des UNO-Sicherheitsrates, iii) Einwilligung des betroffenen Staates.

Ad i): Die Voraussetzungen für das Recht auf Selbstverteidigung sind nicht gegeben: Ein Staat ist zur Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung berechtigt, wenn ein bewaffneter Angriff gegen ihn stattfindet. Vor der US-Intervention lag kein bewaffneter Angriff Venezuelas gegen die USA vor. Der Verweis der USA auf den Kampf gegen den «Narco-Terrorismus» ist keine völkerrechtliche Legitimation für eine militärische Intervention.

Ad ii): Ein Mandat des UNO-Sicherheitsrates, welches die Anwendung militärischer Gewalt autorisiert, liegt nicht vor.

Ad iii): Die öffentlich zugänglichen Informationen lassen nicht darauf schliessen, dass eine Einwilligung Venezuelas für die US-Intervention vorlag, auch nicht von der Opposition um Edmundo González, die nach Einschätzung eines grossen Teils der internationalen Gemeinschaft Sieger der letzten Wahlen gewesen wäre. Es liegen keine Informationen vor, dass González die USA aufgefordert hätte, militärisch

zu intervenieren, um die nicht legitime Regierung Maduro zu stürzen. Selbst wenn eine solche Aufforderung bestanden hätte, wäre es völkerrechtlich umstritten, ob dies als Rechtfertigungsgrund für eine militärische Intervention gelten würde. Die Schweiz selbst hat sich nicht zur Legitimität der Maduro-Regierung bzw. der Opposition um Gonzalez geäussert, weil sie gemäss ihrer ständigen Praxis keine Regierungen, sondern nur Staaten anerkennt.

Eine primär angelsächsische Minderheit der Lehre nennt auch eine humanitäre Intervention als möglichen Rechtfertigungsgrund für den Verstoss gegen das Gewaltverbot. Diese Haltung wird von der Schweiz bisher nicht geteilt. Die Voraussetzungen wären jedoch auch für diesen Rechtfertigungsgrund nicht erfüllt, da keine flächendeckenden, völkermordähnlichen Gräueltaten vorliegen und die USA nicht versucht haben, vom UNSR eine Erlaubnis für die Intervention zu erhalten.

2.2 Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Venezuelas sowie des Interventionsverbots

Art. 2 Abs. 1 der UNO-Charta garantiert allen Staaten die souveräne Gleichstellung. Die territoriale Integrität der Staaten ist gemäss Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta geschützt. Das Interventionsverbot folgt aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und hat gewohnheitsrechtlichen Charakter. Danach sind Staaten dazu berechtigt, innerhalb ihrer ausschliesslichen Zuständigkeiten nach innen wie aussen ohne Einmischung anderer Staaten zu agieren und zum Beispiel selbst über ihr politisches System und ihre Regierung zu entscheiden. Eine Verletzung des Interventionsverbots kann mit oder ohne militärische Mittel erfolgen und beschreibt ein unerlaubtes Eingreifen in die souveränen Handlungsbereiche eines Staates.

Die US-Intervention umfasste mehrere Luftschläge und Explosionen im territorialen Hoheitsgebiet Venezuelas und das Eindringen von an die 150 Flugzeugen und Helikoptern in den venezolanischen Luftraum. Nicolás Maduro und seine Ehefrau wurden gefangengenommen und gegen ihren Willen in die USA gebracht. Nach Aussagen von US-Präsident Donald Trump werden die USA das Land kontrollieren, bis die Forderungen der USA erfüllt seien. Diese zum aktuellen Zeitpunkt fortbestehende Drohung sowie der Umstand, dass weitere militärische Interventionen nicht ausgeschlossen sind, verletzen ebenfalls diese völkerrechtlichen Grundsätze.

Dieses Vorgehen verletzt die Souveränität und territoriale Integrität Venezuelas sowie das Interventionsverbot gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta.

Diese Verletzungen der Souveränität, der territorialen Integrität und des Interventionsverbotes sind weder durch Zustimmung Venezuelas noch einen Beschluss des UNO-Sicherheitsrates gerechtfertigt. Weiter könnten sie als Gegenmassnahmen (*counter-measures*) gegen eine Völkerrechtsverletzung gerechtfertigt sein. Für diese Rechtfertigung fehlt es nach vorliegenden Informationen bereits an einer Völkerrechtsverletzung Venezuelas gegenüber den USA. Gegenmassnahmen würden dann nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Selbst wenn eine Völkerrechtsverletzung bestehen und Gegenmassnahmen an sich zulässig sein sollten, würden die US-Eingriffe in die Souveränität und territoriale Integrität Venezuelas die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit nicht erfüllen. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund stellt gemäss dem Recht der Staatenverantwortlichkeit der Notstand dar (*necessity*). Ein Notstand von Seiten USA würde eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr für existentielle Staatsinteressen der USA voraussetzen. Dies ist nicht Fall. Selbst wenn dies bejaht würde, dürfte das US-Vorgehen nicht gegen existentielle Interessen Venezuelas verstossen. Entsprechend greift auch der Rechtfertigungsgrund des Notstandes nicht. Eine weitere Rechtfertigungsmöglichkeit wäre gemäss Staatenverantwortlichkeitsrecht die Notlage (*distress*). Eine solche wäre unter der Voraussetzung gegeben, dass die USA keine andere vernünftige Möglichkeit gehabt hätten, das Leben von Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind, zu retten. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

2.3 Verletzung der persönlichen Immunität von Präsident Maduro

Conformément au droit international coutumier, un chef d'Etat en exercice bénéficie d'une immunité personnelle. L'élément déterminant pour considérer un chef d'Etat comme tel est l'exercice effectif de la fonction (et non la légitimité démocratique ou la reconnaissance politique par d'autres Etats).

Au moment de son arrestation, Nicolas Maduro jouissait d'une immunité personnelle découlant de son statut de chef d'Etat. Le fait que les Etats-Unis déclarent ne pas le reconnaître comme le président effectif du Venezuela n'est pas constitutif de la non-reconnaissance du statut reconnu au chef d'Etat par le droit international. L'immunité découle du droit international (coutumier) et non pas de la reconnaissance politique. Enfin, l'avis des Etats-Unis sur la légitimité d'un chef d'Etat est déclaratoire et ne saurait justifier une violation des obligations d'un Etat envers un chef d'Etat étranger. Subordonner l'immunité à la reconnaissance donnerait aux Etats un pouvoir discrétionnaire d'autoriser des poursuites contre un chef d'Etat étranger.

2.4 Anwendung des HVR

Selon le droit international humanitaire (DIH), il y a un conflit armé international (CAI) dès qu'il y a recours à la force entre deux Etats. L'intervention américaine sur sol vénézuélien sans le consentement du Venezuela est donc constitutive d'un CAI entre les deux Etats. L'existence d'un CAI au sens du DIH est une question de fait et ne dépend pas de la reconnaissance officielle de la situation comme telle par les parties.

L'applicabilité du DIH a pour conséquence que Maduro serait à considérer comme prisonnier de guerre. Un droit de visite du CICR devrait lui être garanti et il devrait pouvoir bénéficier des garanties judiciaires prévues par la 3^{ème} Convention de Genève. Quant à son épouse, elle devrait bénéficier des protections octroyées aux personnes protégées par la 4^{ème} Convention de Genève et ainsi aussi bénéficier du droit de visite du CICR. La publication des photos de Maduro prisonnier pourrait constituer une violation de ses droits en tant que prisonnier de guerre. Les prisonniers de guerre sont en effet protégés contre tout acte de violence ou d'intimidation, ainsi que contre les insultes et la curiosité publique (article 13 al. 2 de la 3^{ème} Convention de Genève).

La situation en Venezuela n'est à ce stade pas constitutive d'une occupation au sens du DIH. Selon le DIH, l'occupation est une situation de fait où le territoire d'un Etat est placé sous le contrôle militaire non consenti d'un autre Etat. Les deux critères pour déterminer si une situation est constitutive d'une occupation sont : 1) l'exercice de l'autorité directe ou indirecte sur le territoire (contrôle effectif), 2) l'absence de consentement à la présence étrangère. Pour établir le contrôle effectif, il est nécessaire, soit que les forces armées étrangères soient présentes sur le territoire, soit un contrôle indirect (par proxy ou par tout autre moyen garantissant un contrôle suprême de telle sorte que les autorités locales ne puissent plus exercer de contrôle véritable sur le territoire) qui équivaldrait à un contrôle effectif. A ce stade, les Etats-Unis n'ont pas le contrôle effectif sur le territoire vénézuélien. Une éventuelle influence des Etats-Unis sur le gouvernement vénézuélien n'équivaut pas à un contrôle effectif.

Les parties à un conflit doivent respecter les règles du DIH relatives à la conduite des hostilités (principes de distinction, proportionnalité et précaution). A ce stade, nous ne disposons toutefois pas d'informations suffisantes pour conclure que l'attaque a enfreint ces principes.

2.5 Vorgehen der USA betreffend Venezuela vor dem 3. Januar 2026

Bereits das bisherige Vorgehen der USA auf Venezuela und venezuelische Staatsangehörige (u.a. Versenken von Schiffen, aussergerichtliche Tötungen, Beschlagnahme von Schiffen, Zerstörung von Hafenanlagen) waren völkerrechtswidrig. Aussergerichtliche Tötungen sind durch internationale Menschenrechtsnormen verboten (Art. 6 UNO-Pakt II).

Vor dem Angriff vom 3. Januar 2026 war das humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar, da die US-Operationen gegen Schiffe nicht Teil eines bewaffneten Konflikts waren und keine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe die Kriterien von Organisation und Gewaltintensität erfüllte.

3. Sperrung der Vermögenswerte von Maduro

Der Bundesrat hat am 5. Januar 2026 gestützt auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) beschlossen, allfällige Vermögenswerte in der Schweiz von Nicolás Maduro und weiterer Personen aus seinem Umfeld zu sperren.

Für eine Sperrung gemäss SRVG sind nicht die Gründe für den Machtverlust ausschlaggebend. Auch nicht, ob der Machtverlust rechtmässig oder völkerrechtswidrig herbeigeführt wurde. Entscheidend ist die Tatsache, dass ein Machtverlust faktisch eingetreten ist. Dieser faktische Machtverlust ist bei Maduro und weiteren Personen aus seinem Umfeld nach seiner Verhaftung und Überführung nach New York am 3. Januar 2026 eingetreten.

Mit der Sperrung wird sichergestellt, dass kein Abfluss von allfällig in der Schweiz vorhandenen Vermögenswerten von Maduro und Personen aus seinem Umfeld erfolgen kann. Von der Sperrung sind keine Mitglieder der amtierenden venezolanischen Regierung betroffen.

Sollte sich in künftigen Rechtsverfahren herausstellen, dass die Gelder illegaler Herkunft sind, wird die Schweiz bestrebt sein, sie der Bevölkerung Venezuelas zugutekommen zu lassen. Die Sperrung ist komplementär zu den seit 2018 bestehenden Sanktionen gegenüber Venezuela unter dem Embargogesetz: Der Fokus der SRVG-Sperrung liegt auf Personen mit mutmasslich unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten; derjenige der EmbG-Sperrungen auf Urheber von Menschenrechtsverletzungen.

4. Auswirkung auf die Neutralität

Les opérations militaires ayant été, jusqu'ici, limitées dans leur intensité et durée, les critères nécessaires à l'application du droit de la neutralité n'est pas rempli à ce stade.

5. Mögliche Strafbarkeit für das Verbrechen der Aggression und Zuständigkeit des ICC

Aggression stellt nicht nur einen völkerrechtswidrigen Akt, sondern auch ein individuell strafbares, internationales Verbrechen dar. Das Verbrechen ist im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) (Art. 8*bis*) kodifiziert. Der Tatbestand umfasst die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer militärischen Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der UN-Charta darstellt. Für die Erfüllung des strafrechtlichen Aggressionstatbestandes besteht somit eine höhere Schwelle als für das Vorliegen einer Aggression im Sinne der UN Charta. Es ist unklar, ob die dafür notwendigen Kriterien (sowohl Schwere wie auch Ausmass der Aggression) erfüllt sind, und müsste vom ICC geklärt werden.

Die Verfolgung und Beurteilung internationaler Verbrechen obliegen den dafür zuständigen Justizbehörden und Gerichten. Auf internationaler Ebene ist für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression grundsätzlich der ICC zuständig. Damit dieser seine Zuständigkeit jedoch in einem konkreten Fall ausüben kann, müssten entweder beide betroffene Staaten dem Römer Statut angehören und mindestens einer die Änderungen von Kampala ratifiziert haben, oder die Situation müsste dem Gerichtshof durch den UNO-Sicherheitsrat überwiesen werden (Art. 15*bis* i.V.m. Arts. 12, 13 und 121 RS). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt: Venezuela hat zwar das Römer Statut ratifiziert, nicht aber die Änderungen von Kampala. Das Venezolanische Parlament hatte zudem noch im Dezember 2025 den Austritt aus dem Römer Statut beschlossen, welcher allerdings erst ein Jahr nach der - bislang noch nicht erfolgten - formellen Notifikation an den General Sekretär der UNO als Depositar des Römer Statuts rechtswirksam würde. Die USA erkennen den ICC nicht an. Eine Überweisung durch den Sicherheitsrat scheint faktisch ausgeschlossen. Damit hat der ICC vorliegend keine Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression.

6. Konsequenzen für die Schweiz

Als kleiner, wirtschaftlich stark mit der internationalen Gemeinschaft verflochtener Staat mit beschränkten machtpolitischen Mitteln hat die Schweiz ein grosses Interesse an der Respektierung der völkerrechtlichen Ordnung und insb. auch des Gewaltverbots und der Vermeidung von Doppelstandards.

Es ist daher im Interesse der Schweiz, die Verletzungen des Völkerrechts zu benennen und dessen Respektierung zu fordern.

Gleichzeitig ist es wichtig, das US-Vorgehen in Venezuela auch historisch in die Völkerrechtspraxis einzuordnen: Es handelt sich nicht um ein einzigartiges Ereignis, dass die USA völkerrechtliche Vorgaben insbesondere zum Gewaltverbot und zum Schutz der Souveränität anderer Staaten verletzen. Es bestehen zum Beispiel mehrere Parallelen zum US-Vorgehen 1989/90 unter dem Präsidenten George H. W. Bush gegenüber Panama und dessen damaligem Präsidenten Manuel Noriega. Letzterer wurde im Rahmen der damaligen US-Invasion ebenfalls verhaftet, in die USA überführt und dort schliesslich strafrechtlich u.a. für Drogenhandel verurteilt. Auch wenn sich die damalige Situation nicht 1:1 auf das Vorgehen gegen Maduro anwenden lässt, sind die Art und das Ausmass der Völkerrechtsverletzungen ähnlicher Natur. Dies ist einzubeziehen, wenn heute die Auswirkungen des US-Vorgehens auf die Völkerrechtsordnung beurteilt werden: Es ist auch in der neueren Geschichte nicht vollkommen neu – zu denken ist auch an das US-Vorgehen im Bereich der Terrorbekämpfung unter den Administrationen George W. Bush und Barack Obama 2001 bis 2016, u.a. in Afghanistan, wo die US-Operationen über die Autorisierungen durch den UNO-Sicherheitsrat hinausgingen –, dass die USA völkerrechtliche Vorgaben zum Gewaltverbot und der Souveränität anderer Staaten verletzen. Die Völkerrechtsordnung und die US-Aussenpolitik stehen daher nicht zum ersten Mal in Konflikt. Und entsprechend ist die Schweiz auch nicht zum ersten Mal damit konfrontiert, wie sie mit Völkerrechtsverletzungen der USA umgeht. Neu ist hingegen, dass die USA unter der Trump-Administration bis anhin gar keine völkerrechtliche Rechtfertigung für ihr Vorgehen in Venezuela formuliert haben. Dies ordnet sich in die generelle Ablehnung von rechtlichen Schranken der Politik der Trump-Präsidentschaft ein.